

Ansprechpartner:
Manfred Krautter
Tel. 04030618358
FAX 04030631158
Email manfred.krautter@greenpeace.de
Hamburg, 2.12.2008

GREENPEACE

An

Geschäftsführung der
real,- SB-Warenhaus GmbH
Reyerhütte 51

41065 Mönchengladbach

Geschäftsführung der
Metro Group
Schlüterstr. 1

40235 Düsseldorf

Vorab per FAX: Telefax: 02161 - 403-406, 0211 6886-2001

Offener Brief

Ihre fehlerhaften Aussagen in der real Pressemitteilung vom 20.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Greenpeace e.V. publizierte am 20. November 2008 die Pressemeldung „Gefährliche Tafeltrauben bei Real“. Ihr Unternehmen veröffentlichte darauf hin am gleichen Tag auf der Internet-website "www.real.de" (Anlage 1) eine Stellungnahme. In dieser Stellungnahme werden falsche Aussagen getroffen und nicht korrekte Fakten verbreitet.

Greenpeace hat Sie darauf bereits am 25.11.08 schriftlich hingewiesen (Anlage 2) und um eine Korrektur gebeten. Zwischenzeitlich, baten wir das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) um eine

Bewertung. Diese liegt Greenpeace nunmehr vor (Anlage 3) und sie belegt eindeutig, dass Ihre Darstellungen falsch sind:

1. Sie behaupten fälschlicher Weise:

„Die Verwendung von Procymidon auf Tafeltrauben ist somit zulässig.“

Die Bundesbehörde stellt in Ihrem Schreiben dagegen klar, dass Procymidon ausschließlich für die Anwendung bei Gurken in Gewächshäusern und Pflaumen beschränkt ist. Seit dem 30.6.2007 ist der Einsatz Procymidon-haltiger Pestizide im Tafeltraubenanbau und Weinbau in allen EU-Mitgliedsländern nicht mehr zulässig. Das BVL schreibt hierzu im Wortlaut:

Der Wirkstoff Procymidon wurde mit Richtlinie 2006/132/EG vom 11. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 349 vom 12.12.2006, S. 22) vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2008 in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen. Die Aufnahme ist auf Anwendungen als Fungizid in Gurken in Gewächshäusern (geschlossene Hydrokultursysteme) und Pflaumen (zur Verarbeitung) in Dosierungen von höchstens 0,75 g Wirkstoff/Hektar je Ausbringung beschränkt.

Ausdrücklich nicht zugelassen werden dürfen Anwendungen zur Ausbringung aus der Luft, Ausbringung mit tragbaren Rücken- und Handgeräten, weder durch Hobbygärtner noch durch professionelle Anwender, sowie Anwendungen in Haus- und Kleingärten. Die Anpassungen in den Mitgliedstaaten hatten bis zum 30. Juni 2007 zu erfolgen.

In Deutschland ist die letzte Zulassung mit dem Wirkstoff zum 31. Dezember 1997 ausgelaufen. Zum damaligen Zeitpunkt war auch eine Zulassung im Weinbau (Keltertrauben) ausgewiesen. Eine europäische Zulassungsdatenbank existiert nicht. Die im Internet erreichbaren Zulassungsdatenbanken weisen aktuell keine Zulassungen für den Wirkstoff Procymidon aus. Welche Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2008 Zulassungen ausgesprochen haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Ebenso entzieht sich unserer Kenntnis, in welchem Mitgliedstaat ggf. noch Anwendungen im Weinbau bis zum 30. Juni 2007 statthaft waren.

2. Sie begründen Ihre Fehldarstellungen durch eine weitere falsche Behauptung. Sie schreiben: „In der EU Verordnung über Höchstwerte für Pestizidrückstände wurde für Tafeltrauben ein zulässiger Höchstgehalt von 5 mg/kg festgelegt. Die Verwendung von Procymidon auf Tafeltrauben ist somit zulässig.“

Das BVL stellt dagegen klar:

Zu Frage 2

Das Vorhandensein eines Rückstandshöchstgehaltes ist nicht gleichbedeutend mit einer Zulassung in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat(MS) der Europäischen Union (EU). Neben Rückstandshöchstgehalten, die für Zulassungen in den MS der EU benötigt werden, werden auch CODEX MRLs und Importtoleranzen nach Prüfung in den Gesetzestexten veröffentlicht.

Der Wert Procymidon/Tafeltrauben von 5 mg/kg entspricht einem Codex MRL. Er wurde im Jahre 1993 mit der Richtlinie 93/58/EWG im Europäischen Recht verankert. Entsprechend der Bewertung des JMPR aus dem Jahr 2003 wurden auch Anwendungen aus Europa für die Bewertung gemeldet. Die zulässige Anwendung in Deutschland benötigte einen Rückstandshöchstgehalt für Keltertrauben.

Es ist vorgesehen, die Rückstandshöchstgehalte für den Wirkstoff Procymidon anzupassen. Für Tafeltrauben wurde ein Wert auf 0,02* mg/kg (Bestimmungsgrenze für Überwachungszwecke) vorgeschlagen. Eine erste Abstimmung darüber soll im nächsten Ständigen Ausschuss im Dezember in Brüssel erfolgen. Die Absenkung der Werte ist dann noch bei der Welthandelsorganisation zu notifizieren und entsprechend der Komitologie beim Europäischen Parlament vorzulegen.

Somit stützt die Bewertung des BVL in jeder Hinsicht die Einschätzung von Greenpeace, die wir Ihnen bereits am 25.11.08 mitgeteilt hatten.

Ich fordere Sie daher abermals auf, Ihre falschen Tatsachenbehauptungen nicht mehr weiter zu verbreiten und zu korrigieren. Bitte informieren Sie mich darüber, ob und in welcher Form Sie zu den notwendigen Korrekturen bereit sind.

Freundliche Grüße,

Manfred Krautter, Bereich Landwirtschaft, Chemie

Anlage 1: Fehlerhafte Stellungnahme von real. Quelle: www.real.de.

<http://www.real.de/presse.html?&ftu=cfa9bdb1e1>

Stellungnahme zu Greenpeace-Bericht über Weintrauben

1. real,- unterschreitet gesetzliche Grenzwerte deutlich

Greenpeace hat am Donnerstag, den 20. November über eine Untersuchung von kernlosen Sultanas (Weintrauben) mit hohen Pestizidrückständen berichtet. In der Veröffentlichung weist Greenpeace darauf hin, dass bei türkischen Tafeltrauben der Wirkstoff Procymidon nachgewiesen wurde. Nach Aussage von Greenpeace soll Procymidon innerhalb der EU für Trauben nicht zugelassen sein.

Diese Aussage stimmt so nicht!

In der EU Verordnung über Höchstwerte für Pestizidrückstände wurde für Tafeltrauben ein zulässiger Höchstgehalt von 5 mg/kg festgelegt. Die Verwendung von Procymidon auf Tafeltrauben ist somit zulässig. Auf Nachfrage haben wir von Greenpeace den Untersuchungsbefund der Tafeltrauben zur Verfügung gestellt bekommen. Danach wurden in den Tafeltrauben 1,2 mg/kg Procymidon nachgewiesen.

Der gefundene Gehalt liegt mit 25% Ausschöpfung deutlich unter der zulässigen Höchstmenge. Die verkauften Trauben sind somit voll verkehrsfähig. Im Rahmen unserer Qualitätskontrolle lassen wir die an uns gelieferte Ware regelmäßig von externen unabhängigen Instituten auf Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte überprüfen. Bei einer im gleichen Zeitraum durchgeführten Untersuchung konnten bei den türkischen Tafeltrauben des gleichen Lieferanten keine Abweichungen festgestellt werden, hier wurde uns die Verkehrsfähigkeit des Produkts bestätigt. Dabei wurden sowohl der gesetzliche Grenzwert als auch die akute Referenzdosis klar unterschritten.

2. METRO Group fordert Angleichung der Grenzwerte

In seiner Pressemitteilung beanstandet Greenpeace eine Überschreitung der akuten Referenzdosis des Wirkstoffes Procymidon, obwohl die geltende EU Höchstmenge eingehalten wurde. Aus Sicht der METRO Group müssen diese Gehalte innerhalb der EU schnellstmöglich harmonisiert und angepasst werden, so dass sicher gestellt ist, dass bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Höchstmenge automatisch auch der ARFD Wert eingehalten wird.

Donnerstag, 20. November, 17:00 Uhr

Anlage 2

**Manfred
Krautter/HH-SPEICHER/GP
D**

25.11.2008 10:39

An presse@real.de

Kopie

Blindkopie

Thema real-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter <http://www.real.de/presse.html?&ftu=fc3fc0d55a>
veröffentlichten Sie eine Stellungnahme zu der jüngsten Greenpeace-Untersuchung von Trauben. Die Stellungnahme ist in zentralen Punkten fehlerhaft. Bitte nehmen Sie eine Korrektur vor:

1. Fakt ist: In der EU ist Procymidone nicht zur Anwendung zugelassen; für Tafeltrauben nicht mehr seit Sommer 2007. Sie behaupten das Gegenteil - ein grober Fehler

2. Ob Procymidone in der EU zugelassen ist oder nicht, spielt für die Verkehrsfähigkeit eines Lebensmittels zunächst zentrale Rolle, sondern vor allem, ob die geltende Höchstmenge eingehalten wird UND mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen (ARfD-Überschreitung) ausgeschlossen ist. Wird etwa - wie im Fall der Türkei - ein Produkt aus einem Nicht-EU-Land importiert, in dem Procymidon zum Einsatz zugelassen ist, dann ist v.a. die Höchstmenge und der ARfD für die Verkehrsfähigkeit entscheidend.

Ihr Schluss, dass auf Grund der vorhandenen Höchstmenge von 5 mg/kg eine Zulassung des Wirkstoffs in der EU bestünde is falsch. Nach dieser Muster wäre bei uns auch noch DDT zugelassen.

3. Unsere Untersuchung befasste sich mit Tafeltrauben, nicht mit Weintrauben.



real.- Presse - real.de.pdf

Freundliche Grüße,
Manfred Krautter

.....
Manfred Krautter
Greenpeace e.V.
Bereich Chemie, Pestizide, Lebensmittelsicherheit / Department for Chemistry, Pesticides, Food Safety
Grosse Elbstrasse 39
22767 Hamburg
Germany
Tel.: *49-(0)40-30618-358
FAX: *49-(0)40-30631158
e-mail: manfred.krautter@greenpeace.de
Internet: www.greenpeace.de/pestizide

Anlage 3



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Dr. Karsten Hohgardt
Referatsleiter

TELEFON +49 (0)531 299-3503
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL Karsten.hohgardt@bvl.bund.de
INTERNET www.bvl.bund.de

Herrn
Manfred Krautter
Greenpeace e.V.
Bereich Chemie, Pestizide,
Lebensmittelsicherheit
Grosse Elbstrasse 39
22767 Hamburg

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN AP 40-10-00 Hoh/SH
(bei Antwort angeben)

DATUM 27. November 2008

Rückstände von Procymidon in Tafeltrauben

Ihre Anfrage per E-Mail vom 25. November 2008

Sehr geehrter Herr Krautter,

im Zusammenhang mit der Veröffentlichung über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Trauben bitten Sie um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist Procymidon in der EU zum Einsatz als PSM-Wirkstoff zugelassen?
2. Ist es zulässig, aus der Tatsache, dass für einen PSM-Wirkstoff eine EU-Höchstmenge festgelegt wurde, zu schließen, dass der entsprechende Wirkstoff zur Anwendung zugelassen ist?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung.

Zu Frage 1

Der Wirkstoff Procymidon wurde mit Richtlinie 2006/132/EG vom 11. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 349 vom 12.12.2006, S. 22) vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2008 in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen. Die Aufnahme ist auf Anwendungen als Fungizid in Gurken in Gewächshäusern (geschlossene Hydrokultursysteme) und Pflaumen (zur Verarbeitung) in Dosierungen von höchstens 0,75 g Wirkstoff/Hektar je Ausbringung beschränkt.

Dienstszitz Braunschweig
Bundesallee 50, Geb. 247
38116 Braunschweig
Tel: +49 (0)531 21497-0
Fax: +49 (0)531 21497-299

Abt. Pflanzenschutzmittel
Messeweg 11/12
38104 Braunschweig
Tel: +49 (0)531 299-5
Fax: +49 (0)531 299-3002

Dienstszitz Berlin
Mauerstraße 39-42
10117 Berlin
Tel: +49 (0)30 18444-000
Fax: +49 (0)30 18444-89999

Referatsgr. Untersuchungen
Diedersdorfer Weg 1
12277 Berlin
Tel: +49 (0)30 8412-0
Fax: +49 (0)30 8412-2955

Ausdrücklich nicht zugelassen werden dürfen Anwendungen zur Ausbringung aus der Luft, Ausbringung mit tragbaren Rücken- und Handgeräten, weder durch Hobbygärtner noch durch professionelle Anwender, sowie Anwendungen in Haus- und Kleingärten. Die Anpassungen in den Mitgliedstaaten hatten bis zum 30. Juni 2007 zu erfolgen.

In Deutschland ist die letzte Zulassung mit dem Wirkstoff zum 31. Dezember 1997 ausgelaufen. Zum damaligen Zeitpunkt war auch eine Zulassung im Weinbau (Keltertrauben) ausgewiesen. Eine europäische Zulassungsdatenbank existiert nicht. Die im Internet erreichbaren Zulassungsdatenbanken weisen aktuell keine Zulassungen für den Wirkstoff Procymidon aus. Welche Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2008 Zulassungen ausgesprochen haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Ebenso entzieht sich unserer Kenntnis, in welchem Mitgliedstaat ggf. noch Anwendungen im Weinbau bis zum 30. Juni 2007 statthaft waren.


Zu Frage 2

Das Vorhandensein eines Rückstandshöchstgehaltes ist nicht gleichbedeutend mit einer Zulassung in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat(MS) der Europäischen Union (EU). Neben Rückstandshöchstgehalten, die für Zulassungen in den MS der EU benötigt werden, werden auch CODEX MRLs und Importtoleranzen nach Prüfung in den Gesetzestexten veröffentlicht.

Der Wert Procymidon/Tafeltrauben von 5 mg/kg entspricht einem Codex MRL. Er wurde im Jahre 1993 mit der Richtlinie 93/58/EWG im Europäischen Recht verankert. Entsprechend der Bewertung des JMPR aus dem Jahr 2003 wurden auch Anwendungen aus Europa für die Bewertung gemeldet. Die zulässige Anwendung in Deutschland benötigte einen Rückstandshöchstgehalt für Keltertrauben.

Es ist vorgesehen, die Rückstandshöchstgehalte für den Wirkstoff Procymidon anzupassen. Für Tafeltrauben wurde ein Wert auf 0,02* mg/kg (Bestimmungsgrenze für Überwachungszwecke) vorgeschlagen. Eine erste Abstimmung darüber soll im nächsten Ständigen Ausschuss im Dezember in Brüssel erfolgen. Die Absenkung der Werte ist dann noch bei der Welthandelsorganisation zu notifizieren und entsprechend der Komitologie beim Europäischen Parlament vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Helmut Tschiersky-Schöneburg
Leiter des BVL